

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c45c635d-e304-39b0-9b34-c02377225def>

| Bibliografie | |
|---------------------------|--|
| Titel | Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Prüfen von Druckgasbehältern durch den Sachverständigen Prüfen im Bauartzulassungsverfahren, erstmaliges Prüfen und Prüfen nach Änderung und Instandsetzung (TRG 760) |
| Amtliche Abkürzung | TRG 760 |
| Normtyp | Technische Regel |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | keine FN |

Abschnitt 7 TRG 760 - Prüfbescheinigungen [\(1\)](#)

7.1 Über die Prüfungen im Bauartzulassungsverfahren nach [Nummer 3](#) fertigt der Sachverständige eine Stellungnahme gemäß [TRG 700 Nummer 5.6](#) an.

7.2 Der Sachverständige erteilt über das Ergebnis der Prüfung nach [Nummer 4](#) und [5](#) eine Bescheinigung, sofern

- der Rauminhalt des Behälters 1000 Liter überschreitet oder
- die Bauartzulassung das Erteilen einer Bescheinigung festlegt oder
- bei Sonderanfertigungen der Sachverständige das Erteilen einer Bescheinigung für erforderlich hält.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

